



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1988

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	12. 2. 1988	Bek. d. Innenministers Hinweise und Empfehlungen für die Planung und Beschaffung von Nebenstellenanlagen	184
2054	3. 2. 1988	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	189
2151	9. 2. 1988	RdErl. d. Innenministers Aufgaben der Kriminalpolizei in Katastrophenfällen und bei ähnlichen Schadensereignissen	189
2160	3. 2. 1988	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Stätte für Zusammenarbeit e.V. –	189
236	11. 2. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung	189
8054	27. 1. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Gefahrstoffverordnung und der Druckluftverordnung; Verfahren zur Ermächtigung von Ärzten für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen	191

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
18. 2. 1988	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf	202
	Innenminister	
4. 2. 1988	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	202
	Landesrechnungshof	
8. 2. 1988	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstaussweises	202
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
24. 2. 1988	Bek. – Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	202

I.

20025

Hinweise und Empfehlungen für die Planung und Beschaffung von Nebenstellenanlagen

Bek. d. Innenministers v. 12. 2. 1988 –
V B 2/51-02.08

Für die Planung und Beschaffung von Nebenstellenanlagen hat der Interministerielle Arbeitskreis für Automation (IMA Automation) die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen beschlossen. Diese werden hiermit allen Behörden und Einrichtungen des Landes zur Beachtung bekanntgegeben.

**Hinweise und Empfehlungen
für die Planung und Beschaffung von
Nebenstellenanlagen**

1 Einführung

1.1 Derzeitiger Stand der Kommunikationsnetze der Deutschen Bundespost

Die Deutsche Bundespost betreibt derzeit mehrere eigenständige Netze mit unterschiedlicher Zweckbestimmung nebeneinander:

- Fernsprechnetz mit den Fernmeldediensten:
Fernsprechen
Datenübertragung im Fernsprechnetz
Bildübertragung (Bild-, Foto-, Dokumententelegrafie)
Bildschrimtext
Temex (Fernwirken, Fernüberwachen, Fernsteuern)
Telefax (Fernkopier-Dienst)
- Integriertes Fernschreib- und Datennetz (IDN-Integrated Digital Network) mit den Fernmeldediensten:
Telex (Fernschreib-Dienst)
Teletex (Textkommunikations-Dienst)
Datex-L (Leitungsvermittelter Datennetz)
Datex-P (Paketvermittelter Datennetz)
Direktrufnetz (HfD, Standverbindungen)
Telebox
- Versuchsnetze, z. B. Videokonferenz-Versuchsnetz mit den Fernmeldediensten:
Bildfernsprechen
Videokonferenz
schnelle Datenübertragung
- Kabelanschluß/Großgemeinschaftsantennenanlagen für Hörfunk und Fernsehen

1.2 Zeitliche Entwicklung neuer Kommunikationsnetze

Die künftige Entwicklung wird dadurch geprägt, daß alle noch analogen Übertragungswege nach und nach digitalisiert und analoge elektromechanische Vermittlungssysteme durch zentral gesteuerte digitale ersetzt werden als Voraussetzung für die Zusammenführung der bisher bestehenden verschiedenen Fernmeldedienste in ein einziges Netz.

So werden im Fernsprechnetz derzeit elektrische Schwingungen übertragen, die in der Sprechkapsel des Telefonhörers aus der Umwandlung der akustischen Sprachschwingungen entstehen und in der Hörkapsel wieder zu akustischen Schwingungen zurückverwandelt werden (analoge Übertragung). Der analogen Übertragung sind hinsichtlich multifunktionaler Nutzung und Wirtschaftlichkeit Grenzen gesetzt.

Die Möglichkeiten der Telekommunikation können entscheidend erweitert werden, wenn die Informationen digitalisiert und die digitalen Impulse übertragen werden. Digitalisiert heißt, daß z. B. die analoge Sprache in digitale, binäre Impulse umgewandelt wird, die nach ihrer Übertragung am Empfangsort zurückgewandelt werden.

Die Deutsche Bundespost digitalisiert die Fernmelde-netze fortschreitend schon seit einigen Jahren be-

ginnend mit der Übertragungstechnik in der Fernebene und ab 1986 auch mit digitaler Vermittlungstechnik.

Die Fernmeldedienste des Fernsprechnetzes sollen nach der Digitalisierung mit denen des integrierten Fernschreib- und Datennetzes in einem gemeinsamen digitalisierten Netz (Digital Network) für alle Fernmeldedienste (Services) zusammengeführt werden. Ab Ende 1988 ist die Serieneinführung dieses ISDN (Integrated Services Digital Network, Dienstintegriertes Digitales Netz) und zwar vorerst mit Schmalband-ISDN auf der Basis von 64 kbit/s-Kanälen geplant. Nach diesem Zeitpunkt können, wenn beide Teilnehmer einen ISDN-Anschluß haben, Nachrichten von Endstelle zu Endstelle digital mit der Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s in international standardisierter Form übertragen werden. Ab etwa 1990 soll das Videokonferenz-Versuchsnetz unter Nutzung von Lichtwellenleitern als Übertragungsmedium einbezogen werden. Das Breitband-ISDN als Übertragungsnetz für bewegte Bilder wird schließlich auch die Voraussetzungen schaffen, die Übertragung von Fernsehprogrammen und Hörfunk mit zu übernehmen, es wird sich ein universelles integriertes Breitbandfernmeldenetz (IBFN) ergeben.

1.3 Technische Entwicklung neuer Kommunikationsnetze

Im Schmalband-ISDN wird die Standardgeschwindigkeit für die Übertragung der Daten in den beiden Nutzkanälen (B-Kanälen) je 64 kbit/s und für den Steuerkanal (D-Kanal) zum Aufbau der Verbindungen 16 kbit/s betragen. Die Deutsche Bundespost wird zwei Nutzkanäle und einen Steuerkanal und damit eine Übertragungsrate von 144 kbit/s für einen ISDN-Basisanschluß auf einer Kupfer-Doppelader vorsehen. Aus den vier zur Verfügung stehenden Kommunikationsformen – Sprache, Daten, Text, Bild – können Dienste frei ausgewählt und zwei gleichzeitig über einen Basisanschluß betrieben werden. Einem solchen Basisanschluß wird eine Rufnummer fest zugeordnet.

Weiterhin wird ein ISDN-Multiplexanschluß mit 30 Kanälen zu je 64 kbit/s und einem Steuerkanal mit 64 kbit/s, d. h. mit einer Gesamtübertragungsgeschwindigkeit von 2 Mbit/s vorgesehen.

Im Breitband-ISDN, das dem Schmalband-ISDN zeitlich folgen wird, sollen Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 Mbit/s, 34 Mbit/s und 140 Mbit/s Standard sein. Zusätzlich zum Datenverkehr über 64 kbit/s-Kanälen soll damit schnellster Datenverkehr, z. B. für Rechner-Rechner-Kopplung aber auch für Bewegtbildübertragung möglich werden.

2 Telekommunikationsanlagen (Nebenstellenanlagen)

Bisher wurden Fernsprechnebenstellenanlagen ausschließlich (von einigen Sonderanwendungen abgesehen) für die Vermittlung des Fernsprechkverkehrs im Haus wie auch ins öffentliche Fernsprechnetz eingesetzt. Datenübertragung für Datenfernverarbeitungsanwendungen werden hingegen z. Z. in aller Regel über Sondernetze im Haus abgewickelt. Auch die Bürokommunikation stützt sich derzeit in erheblichem Maße auf Sondernetze im Haus, z. B. auf sog. Lokale Netze (LAN, Local Area Network). Sprach-, Daten-, Text- und Bildkommunikation sind bis heute in aller Regel nicht in einem gemeinsamen Inhaus-Vermittlungssystem integriert. Auch die Kommunikation außer Haus stützt sich heute noch auf getrennte Netze der Deutschen Bundespost für Sprache, Daten, Text und Bild (siehe Abschnitt 1).

Für die Kommunikationsanforderungen im Haus übernehmen künftig sog. Telekommunikationsanlagen, auch als ISDN-Nebenstellenanlagen bezeichnet, ähnliche Aufgaben wie das ISDN für den Verkehr außer Haus. Erste Versionen derartiger Telekommunikationsanlagen sind bereits heute auf dem Markt erhältlich. Bei der Planung und Beschaffung neuer Nebenstellenanlagen ist daher diese Entwicklung zu berücksichtigen. Die unter Abschnitt 3 nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen sollen hierbei Hilfestellung geben.

Wesentlicher Teil der Telekommunikationsanlagen sind neben den Vermittlungseinrichtungen die Zusatzfunktionen für Büroanwendungen, Datenübertragung, Informationsdienst, Speicherdienst usw. Die Fernsprechvermittlungseinrichtungen haben bisher für die Benutzer eine große Bedeutung erlangt, da sowohl der interne als auch der externe Sprechverkehr über dieselbe Vermittlungseinrichtung (Fernsprechnebenstellenanlage) in zweckmäßiger und kostengünstiger Weise abgewickelt wird.

Für die Nutzung der anderen Fernmeldedienste der Deutschen Bundespost haben andere Vermittlungseinrichtungen bisher nicht die Auswirkungen - sowohl was Anzahl, Organisation als auch Kosten anbetrifft - erlangt wie die Fernsprechnebenstellenanlagen beim Fernsprechen. Das gilt auch für die Verbindung von Datenendeneinrichtungen in einem Inhaus-Netz unabhängig von einem Netz der Deutschen Bundespost.

Mit Aufbau- und Einführungsstrategien des ISDN verfolgt die Deutsche Bundespost das Ziel, möglichst schnell der Wirtschaft und den Verwaltungen die neuen Möglichkeiten moderner Fernmeldedienste verfügbar zu machen. Die Nutzung des ISDN-Leistungsspektrums bedingt dann jedoch, daß die Nebenstellenanlagen und die Endeneinrichtungen ISDN-fähig sein müssen.

Die Deutsche Bundespost bestimmt die Ausstattung von Fernsprechnebenstellenanlagen und paßt sie schrittweise an den jeweiligen Stand der Entwicklung an. Die Ausgestaltung der Fernsprechnebenstellenanlage und deren Benutzung ist durch die Vorschriften der Fernmeldeordnung festgelegt. Da die künftigen Telekommunikationsanlagen weit über die Vermittlung des Fernsprechverkehrs hinaus interne wie externe Kommunikations- und Speicheraufgaben haben, die nur teilweise in die Regelungszuständigkeit der DBP fallen, wird die Ausstattung der Telekommunikationsanlagen künftig nur noch bedingt von der DBP bestimmt. Die Zulassungsregeln für Telekommunikationsanlagen sind noch im Fluß.

Die Deutsche Bundespost hat die Vorschriften für die ISDN-Nebenstellenanlagen (Telekommunikationsanlagen), die grundsätzlichen Ausstattungsmerkmale und die Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Nutzung und Vermittlung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten sowie die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des öffentlichen Fernmeldewesens in der Telekommunikationsordnung (TKO) bzw. in den Rahmenregelungen für TK-Anlagen geregelt. Die TKO tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

3 Hinweise und Empfehlungen für die Planung und Beschaffung von Nebenstellenanlagen

3.1 Digitale Technik

Die Kommunikationstechnik der Zukunft ist digital. Aus diesem Grunde sollte bei allen Nebenstellenanlagen grundsätzlich eine Digitaltechnik eingesetzt werden. Wesentliche Merkmale digitaler Nebenstellenanlagen sind

- modularer Aufbau
- Flexibilität der Anpaßeinrichtungen auf der Netz- und Teilnehmerseite
- Erweiterungsfähigkeit
- Vielzahl der Leistungsmerkmale
- platzsparender Aufbau.

Bei der Ausschreibung ist grundsätzlich auch die ISDN-Fähigkeit zu fordern (siehe Abschnitt 3.2 und 3.3).

3.2 Was heißt ISDN-fähig?

Da z. Z. das ISDN-Netz der DBP noch nicht zur Verfügung steht und auch die künftigen Schnittstellen zum ISDN (Basisanschluß „S₀“ und Multiplexanschluß „S_{2M}“) in einigen Punkten noch nicht genormt sind, kann selbstverständlich kein Hersteller heute eine ISDN-Anlage im exakten Sinn dieser Bezeich-

nung anbieten. Es sind heute jedoch „ISDN-artige“ oder „ISDN-fähige“ Anlagen erhältlich. Hierunter sind Anlagen zu verstehen, die intern und in den Schnittstellen zu den Endgeräten hin die ISDN-Doppelkanalstruktur mit zweimal 64 kbit/s Gegenbetrieb (zweimal B-Kanal) sowie einen Steuerungskanal mit 16 kbit/s. Gegenbetrieb (D-Kanal) über herkömmliche zweidrähtige Fernmeldeleitungen anbieten (sog. Kanalstruktur 2 B + D). Auch wenn z. Z. nur herstellerspezifische Vorläuferversionen der künftigen normgerechten ISDN-Schnittstellen angeboten werden, ermöglichen diese Anlagen, sich bereits heute auf ISDN-Leistungen technisch und organisatorisch vorzubereiten bzw. bereits hausintern zu erproben und die Vorteile zu nutzen.

3.3 Planung und Beschaffung von ISDN-fähigen digitalen Nebenstellenanlagen

Die Frage einer digitalen, ISDN-fähigen Nebenstellenanlage stellt sich zwingend in den Dienststellen, die erkennbar oder vermutlich in naher Zukunft außer Sprachübertragungsbedarf mehr als nur vereinzelt

- intern oder extern Mehrdienstbetrieb (Telefon, Teletex, Bildschirmtext, Fernkopie usw.) benötigen,
- die besonderen künftigen ISDN-Leistungen wie Mischkommunikation, Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s für alle Dienste, ISDN-Dienstsignale usw. in Anspruch nehmen wollen,
- Bürokommunikation in Verbindung mit einer Nebenstellenanlage einführen wollen,
- Verbindungen zu und zwischen Datenverarbeitungsgeräten über die Nebenstellenanlage schalten wollen, um einerseits zusätzliche Verkabelung zu vermeiden und andererseits Anschlußflexibilität sowie eine Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s zu erhalten.

In diesen Anwendungsfällen sollte grundsätzlich eine digitale, ISDN-fähige Nebenstellenanlage beschafft werden. Anlagen mit Digitaltechnik aber ohne ISDN-Struktur entsprechen nicht diesem Zukunftsaspekt.

Falls die ISDN-Fähigkeit nicht zu wesentlichen Mehrkosten führt, sollte auch bei solchen Nebenstellenanlagen, bei denen außer Sprachverkehr keine oder nur geringfügige andere Kommunikationsarten absehbar sind, eine ISDN-fähige Anlage beschafft werden.

3.4 Spätere Umstellung von heutigen ISDN-fähigen Anlagen

Die spätere Umstellung heutiger ISDN-fähiger Nebenstellenanlagen auf normgerechte ISDN-Schnittstellen ist nicht so kritisch zu sehen wie teilweise dargestellt. Es sollte bei heutigen Beschaffungen daher nicht auf die exakte Festlegung der ISDN-Schnittstellen „S₀“ und „S_{2M}“ gewartet werden, denn bei der heutigen Modulbauweise solcher Anlagen mit Anschluß- und Schnittstellenkarten ist davon auszugehen, daß später Anschlußmodule mit original ISDN-Schnittstellen zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen nachgerüstet werden können. Dies ist als Option in die jeweiligen Verträge aufzunehmen. Die ISDN-Schnittstelle „S₀“ sollte in den Nebenstellenanlagen sowohl zum Netz der DBP hin als auch zum Anschluß von ISDN-Geräten an die Nebenstellenanlage nachrüstbar sein.

Eine komplette Umrüstung einer heutigen Nebenstellenanlage auf ISDN-Technik wird für längere Zeit nicht zwingend sein; denn einerseits errichtet die DBP das ISDN-Netz schrittweise ergänzend zum derzeitigen analogen Netz. Es bleiben somit die heutigen Netzanschlüsse noch für viele Jahre verfügbar. Bei Bedarf können schrittweise Anschlüsse an das künftige ISDN-Netz der DBP zusätzlich geschaltet werden.

Andererseits entwickelt sich der Markt für Endgeräte mit 64 kbit/s-Anschlüssen und ISDN-Schnittstelle („S₀“) nur sehr langsam. Die heutigen Endgeräte werden noch viele Jahre den Markt beherrschen. Es

ist daher in absehbarer Zeit nicht zu befürchten, daß ein Anwender über den Endgerätemarkt gezwungen wird, seine komplette Nebenstellenanlage auf original ISDN-Technik umzurüsten. Es sind lediglich Ergänzungen je nach funktionellem Bedarf zu erwarten.

Anlage 3.5 Technische Schnittstellenvorgaben bei der Planung und Beschaffung ISDN-fähiger Nebenstellenanlagen (siehe Zusammenfassung in der Anlage)

Bei der Beschaffung einer ISDN-fähigen Nebenstellenanlage gemäß Abschnitt 3.3 sind die folgenden Anschlußmöglichkeiten vorzusehen bzw. müssen bei Bedarf vertraglich zugesichert problemlos nachrüstbar sein:

3.5.1 Herkömmliche Geräte/Schnittstellen

- analoge Fernsprechapparate direkt an der Nebenstellenanlage über 2-Draht-Fernmeldeverbindungen, Reichweite mindestens 1 km
- analoge Fernsprechapparate über Terminaladapter mit a/b-Schnittstelle
- Geräte mit der Schnittstelle V24/X21 bis über Terminaladapter asynchron, synchron, duplex, halbduplex, festgeschaltet und mit assoziierter Wahlmöglichkeit (z. B. Wahl am Terminaladapter oder über separaten Fernsprechapparat)
- Geräte mit den Schnittstellen V25 und V.25 bis über Modems und a/b-Schnittstelle direkt an der Nebenstellenanlage oder am Terminaladapter
- Geräte mit der Schnittstelle X21, Übertragungskapazität 2,4 kb/s bis 64 kb/s Gegenbetrieb über Terminaladapter
- Geräte mit der Schnittstelle X25 über Terminaladapter
- Anschlüsse an das analoge Fernsprechnet und an die digitalen Datennetze im IDN

Die zuvor genannten Adapter müssen über 2-Draht-Fernmeldeverbindungen mit einer Reichweite von mindestens 1 km an der Nebenstellenanlage anschließbar sein.

Die Anlage muß Verbindungen zwischen herkömmlichen Endgeräten und den heutigen Datennetzen im IDN bzw. dem Fernsprechnet vermitteln bzw. transparent durchschalten können; d. h. Dienste wie TELETEX, TELEFAX, TELEBOX, Bildschirmtext, DTEX-L, DTEX-P müssen von herkömmlichen Endgeräten über die Nebenstellenanlage erreichbar sein.

Die technischen Möglichkeiten von Telekommunikationsanlagen für den Anschluß und insbesondere die Vermittlung von Verbindungen zu herkömmlichen Endgeräten, für neue Büroanwendungen, hausinternen Informationsdiensten usw. sind sehr vielfältig und erfordern eine sorgfältige Planung.

3.5.2 ISDN-artige Geräte/Schnittstellen

- ISDN-Doppelkanalschnittstelle (2 B + D) direkt über 4-Draht-Verbindung wie auch über Adapter (NT, Network Terminator) für Mehrfunktionsgeräte. Die Adapter müssen über 2-Draht-Fernmeldekabel mit der Nebenstellenanlage zu verbinden sein, Reichweite mindestens 1 km.
- ISDN-Einkanalschnittstelle (B + D) für digitale Fernsprechapparate und Einzelgeräte mit 64 kbit/s-Anschluß über 2-Draht-Fernmeldekabel, Reichweite mindestens 1 km.

Hinsichtlich der späteren Ergänzung mit normgerechten ISDN-Schnittstellen und Anschluß an das künftige ISDN-Netz der DBP ist folgendes vertraglich zu sichern:

- Anschluß der Nebenstellenanlage an das ISDN-Netz der DBP über Schnittstellen „S₀“ und „S_{2M}“
- Für den späteren Anschluß von Endgeräten mit „S₀“-Schnittstelle an die Nebenstellenanlage
 - .) Anschlußmodule mit „S₀“ für direkten Anschluß über 4-Draht-Bus und 4-Draht-Punkt-zu-Punkt
 - .) Anschluß von Adaptern (NT) über 2-Draht-Fernmeldeverbindungen möglichst mit der

Schnittstelle „U₀“ oder mit der vom ZVEI festgelegten Schnittstelle „U_{p0}“ (s. u.). Die Adapter bieten zu den Endgeräten hin die „S₀“-Schnittstelle.

- .) Die Nebenstellenanlage muß die Leistungen des ISDN-Netzes der DBP transparent zu den Endgeräten durchschalten.

Die ISDN-S₀-Doppelkanalschnittstelle ist eine 4-drähtige Schnittstelle. In der Ausführung „BUS“ beträgt die Reichweite ca. 100 m, in der Ausführung „Punkt-zu-Punkt“ ca. 700 m.

Welchen Aufwand die Umrüstung ISDN-artiger Anlagen auf den künftigen ISDN-Standard mit sich bringen wird, läßt sich z. Z. noch nicht absehen. Nicht zuletzt wird dies davon abhängen, inwieweit die Anlage – z. B. bei der Behandlung des D-Kanals – bereits auf die Anforderungen von ISDN vorbereitet ist. Hier können durchaus Unterschiede zwischen den z. Z. angebotenen Systemen bestehen. Die Umrüstungsmöglichkeiten und -aufwände müssen daher bei der Ausschreibung berücksichtigt werden. Es sollte eine Option (wenn möglich mit Kosten) für die Umrüstung auf bzw. Ergänzung von ISDN-Technik fest vereinbart werden.

Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, daß im Rahmen der ISDN-Aktivitäten als Endgeräteschnittstelle bisher nur „S₀“ (4-drähtiger BUS oder 4-Draht Punkt-zu Punkt) genormt wird. Für viele praktische Anwendungsfälle mit Nebenstellenanlagen wäre hingegen auch eine 2-drähtige Schnittstelle für Einzelgeräteanschluß (z. B. für einzelne digitale Telefone) sinnvoll, da sie einfacher und billiger ist. Die einschlägige Industrie (ZVEI) bemüht sich hier um eine einheitliche Lösung. Diese Schnittstelle wird mit U_{p0} bezeichnet.

3.6 Anwendung: Einfache Bürokommunikationsfunktionen

Die heute erhältlichen ISDN-fähigen Nebenstellenanlagen bieten teilweise in Ergänzung zur Sprachübertragung die Möglichkeit, Multifunktions-terminals und Personalcomputer für Büroautomationsfunktionen anzuschließen und mit Hilfe sog. „Server“ untereinander zu verbinden. Es sind Dialoge, Textübertragungen, Textarchivierung, Zugang und Verteilung von Telematikdiensten usw. möglich. Derartige ISDN-fähige Nebenstellenanlagen bieten damit einen sehr guten niedrigen Einstieg in die Automationsunterstützung von Bürotätigkeiten, insbesondere dann, wenn durch die Telefonfunktion die wesentlichen Investitionskosten ohnehin abgedeckt werden.

Für viele Dienststellen werden diese Büroautomationsmöglichkeiten bereits eine erhebliche Unterstützung und häufig sogar hinreichend sein.

Bei der Planung und Beschaffung von Nebenstellenanlagen sollte daher dieser Aspekt in jedem Fall mit berücksichtigt werden. Es sollten in jedem Fall Optionen vereinbart werden, um diese wirtschaftlichen und anwendungsmäßigen Vorteile von ISDN-fähigen Nebenstellenanlagen ggf. später nutzen zu können.

3.7 Anwendung: Terminalnetze im Haus

Es ist mit einem zunehmenden Bedarf an Datenkommunikation, insbesondere für Digitalanwendungen mit zentralen oder dezentralen DV-Anlagen zu rechnen. Bisher müssen dafür Datenleitungen verlegt werden. Bei Einsatz digitaler Nebenstellenanlagen bietet sich als erster Zusatznutzen an, die Leitungsverbindung über das FernmeldeNetz der Nebenstellenanlage herzustellen. Eine solche Anwendung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es sich um den Anschluß weniger, aber nicht zusammenhängend im Gebäude untergebrachter Nutzer handelt. Auch große Terminalnetze, bei denen jedoch die einzelnen Endgeräte nur gelegentliche und kurzzeitige Verbindung zur zentralen DV-Anlage aufbauen, sollten sich vorteilhaft über eine digitale, ISDN-fähige Nebenstellenanlage schalten lassen.

Große Terminalnetze im Haus mit regelmäßig über lange Zeitabschnitte erforderlichen Verbindungen zur zentralen DV-Anlage wird man hingegen auf absehbare Zeit im allgemeinen nicht sinnvoll über eine Nebenstellenanlage (sei sie analog oder ISDN-fähig) schalten. Nebenstellenanlagen sind für wechselnde, normalerweise kurzzeitige Verbindungen konzipiert und wirtschaftlich ausgelegt und nicht für große sternförmige Netze mit langen Verbindungszeiten (ggf. während der gesamten täglichen Dienstzeit). Für derartige Anwendungen scheinen auf absehbare Zeit nach wie vor dedizierte Netze praktikabler. Da dies jedoch stark von der jeweiligen Anwendung wie auch vom speziellen Leistungsspektrum der Nebenstellenanlage abhängig ist, ist dies in der Planungsphase zu untersuchen.

3.8 Hinweis: Leistungsfähige umfassende Bürokommunikationssysteme

Derartige Systeme arbeiten heute nahezu ausschließlich über Lokale Netze (LAN). Im Prinzip könnten diese Systeme in vielen Einsatzfällen auch über eine ISDN-fähige Nebenstellenanlage arbeiten. Die Datenübertragung (Netzebene) ist jedoch nur eine Teilfunktion der Bürokommunikation, die höheren Protokolle und die Anwendungsfunktionen sind ganz wesentlich. Die am Markt heute angebotenen Büroautomationssysteme oder Bürokommunikationssysteme gestatten es in aller Regel nicht, als Datenübertragungsmedium wahlweise ein LAN oder eine Nebenstellenanlage einzusetzen. Sie sind vielmehr fest mit der Technologie „LAN“ gekoppelt.

Dies wird sich voraussichtlich künftig auflockern, da LAN und ISDN-Nebenstellentechnik über weite Strecken ähnliche oder sogar gleiche Funktionen bieten. Bei der Beschaffung von Bürokommunikationssystemen sollte dieser Punkt beachtet werden, um – soweit heute technisch möglich – die alternative Wahl zwischen LAN oder ISDN-Nebenstellenanlage offen zu halten.

4 Zuständigkeiten bei der Planung und Beschaffung von ISDN-Nebenstellenanlagen und von Fernmeldeleitungsnetzen

Sind Nebenstellenanlagen zu planen, zu beschaffen, zu erweitern oder zu ersetzen, sind unabhängig von einer Zuständigkeit der Bauverwaltung in jedem Fall die für die ADV zuständigen Stellen rechtzeitig zu beteiligen.

Anforderungen an eine ISDN-fähige Nebenstellenanlage

Anschlüsse und Schnittstellen

(Die nachfolgenden Fragen geben eine grundsätzliche Aussage zu der Kommunikations- und ISDN-Fähigkeit einer Nebenstellenanlage. In einer Ausschreibung müssen die konkreten Anforderungen des vorgesehenen Einsatzgebietes berücksichtigt werden. Es sind u. a. Leistungswerte, technische Ausführungen und Varianten der Komponenten sowie ihre Kosten zu berücksichtigen.)

	erfüllt	problem- los nach- rüstbar
1) Herkömmliche Geräte/Schnittstellen		
a) Folgende Geräte sind anschließbar:		
- analoge Fernsprechapparate direkt an der Nebenstellenanlage über 2-Draht-Fernmeldeverbindungen, Reichweite mindestens 1 km	☐	☐
- analoge Fernsprechapparate über Terminaladapter mit a/b-Schnittstelle	☐	☐
- Geräte mit der Schnittstelle V.24/X.21 bis über Terminaladapter asynchron, synchron, duplex, halbduplex, festgeschaltet und mit assoziierter Wahlmöglichkeit (z. B. Wahl am Terminaladapter oder über separaten Fernsprechapparat)	☐	☐
- Geräte mit den Schnittstellen V.25 und V.25 bis über Modems und a/b-Schnittstelle direkt an der Nebenstellenanlage oder am Terminaladapter	☐	☐
- Geräte mit der Schnittstelle X.21, Übertragungskapazität 2,4 kb/s bis 64 kb/s Gegenbetrieb über Terminaladapter	☐	☐
- Geräte mit der Schnittstelle X.25 über Terminaladapter	☐	☐
b) Anschlüsse über das analoge Fernsprechnet und an die digitalen Datennetze im IDN sind möglich.	☐	☐
c) Mit der angebotenen Anlage können Verbindungen zwischen herkömmlichen Endgeräten und den heutigen Datennetzen im IDN bzw. dem analogen Fernsprechnet vermittelt bzw. transparent durchgeschaltet werden; d. h. Dienste wie Teletex, Telefax, Telebox, Bildschirmtext, DATEX-L, DATEX-P sind von herkömmlichen Endgeräten über die Nebenstellenanlage erreichbar.	☐	☐
2) ISDN-artige Schnittstellen (herstellerspezifisch)		
Folgende ISDN-artige Schnittstellen stehen für den Anschluß von Endgeräten zur Verfügung:		
- ISDN-Doppelkanalschnittstelle (2 B + D) direkt über 4-Draht-Verbindung wie auch über Adapter [Network Terminator (NT)] für Mehrfunktionsgeräte. Die Adapter sind über 2-Draht-Fernmeldekabel mit der Nebenstellenanlage zu verbinden mit einer Reichweite von mindestens 1000 Metern.	☐	☐
- ISDN-Einkanalschnittstelle (B + D) für digitale Fernsprechapparate und Einzelgeräte mit 64 kbit/s-Anschluß über 2-Draht-Fernmeldekabel mit einer Reichweite von mindestens 1000 Metern.	☐	☐
3) Normgerechte ISDN-Schnittstellen S ₀ und S _{2M}		
a) Der Anschluß der Nebenstellenanlage an das ISDN-Netz der DBP über Schnittstellen „S ₀ “ und „S _{2M} “ ist möglich.	☐	☐
b) Der Anschluß von Endgeräten kann erfolgen über:		
- Anschlußmodule mit „S ₀ “ für direkten Anschluß über 4-Draht (Bus und Punkt-zu-Punkt),	☐	☐
- Anschluß von Adaptern (NT) über 2-Draht-Fernmeldeverbindungen mit einer Reichweite von mindestens 1 km. Die Adapter bieten zu den Endgeräten hin die „S ₀ “-Schnittstelle.	☐	☐
c) Die Nebenstellenanlage schaltet die Leistungen des ISDN-Netzes der DBP transparent zu den Endgeräten durch.	☐	☐
d) Die Adapter gemäß 3 b werden über die Schnittstelle „U _{k0} “ bzw. „U _{p0} “ an die Nebenstellenanlage angeschlossen.	☐	☐
4) Ein Einzelgeräteanschluß über die 2-drähtige Schnittstelle „U _{p0} “ ist möglich.	☐	☐
5) a) Die Anlage kann auf den künftigen ISDN-Standard gemäß 3) umgerüstet werden.	☐	☐
b) Die Kosten der Umrüstung betragen DM.		

2054

Datei der polizeieigenen KraftfahrzeugeRdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1988 -
IV D 4 - 1853

Die Anlage 2, Schlüsselverzeichnis Nr. 3 (Hersteller) meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBL. NW. 2054) wird wie folgt ergänzt:

Schlüsselzahl	Fabrikat
49	Lancia
	- MBl. NW. 1988 S. 189.

2151

Aufgaben der Kriminalpolizei in Katastrophenfällen und bei ähnlichen SchadensereignissenRdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1988 -
IV A 4 - 6171

Mein RdErl. v. 23. 6. 1981 (SMBL. NW. 2151) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Aktenzeichen „614“ geändert in „6171“.
2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - 1 Aufgaben der Kriminalpolizei.
In Katastrophenfällen und bei ähnlichen Schadensereignissen hat die Kriminalpolizei folgende Aufgaben:
3. Die bisherigen Nummern 1.1 bis 1.5 werden geändert in 1.1.1 bis 1.1.5.
4. Vor Nummer 1.1.1 wird eingefügt:
 - 1.1 Kriminalhauptstellen
5. Nach Nummer 1.1.5 wird angefügt:
 - 1.2 Landeskriminalamt
 - 1.2.1 Auswertung der kriminalpolizeilichen Erfahrungen über Katastrophen und vergleichbare Schadensereignisse und Erarbeitung von Einsatzempfehlungen für die Kreispolizeibehörden, Unterstützung der Kreispolizeibehörden bei der Einsatzplanung und Ausbildung
 - 1.2.2 Entsendung von Beamten zur Unterstützung des Leiters der Katastrophenkommission (Beratergruppe)
 - 1.2.3 Personelle und materielle Unterstützung der Kriminalhauptstellen bei der Aufnahme des objektiven Befundes, der Sicherung und Auswertung von Spuren und Beweismitteln sowie bei der Dokumentation der Befundaufnahme (Befundgruppe)
 - 1.2.4 Unterstützung der Kriminalhauptstellen beim ADV-Einsatz (DV-Gruppe)
 - 1.2.5 Einrichtung eines Meldekopfes zur anlaßbezogenen Informationsbeschaffung, -auswertung und -steuerung,
Bereitstellung zusätzlicher Einsatzmittel

Daneben führt das Landeskriminalamt auf Antrag kriminaltechnische und -wissenschaftliche Untersuchungen zur Ursachenermittlung und Identifizierung von Toten oder Verletzten durch.
6. In Nummer 2 werden im ersten Satz die Wörter „und beim Landeskriminalamt“ gestrichen.
7. Als dritter Absatz der Nummer 2 wird angefügt:

Das Landeskriminalamt bildet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen unter einheitlicher Führung.

- MBl. NW. 1988 S. 189.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**- Stätte für Zusammenarbeit e. V. -**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 2. 1988 - IV B 2 - 6113/W

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Stätte für Zusammenarbeit e. V. Selbsthilfewerk für Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Sitz Wuppertal

- MBl. NW. 1988 S. 189.

236

Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - VI A 3 - B 1040 - 527 -, d. Finanzministers - B 1027 - 2 - II D 2 - u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV C 4 2815.100.03 - v. 11. 2. 1988

Grundsätze

Die Anforderungen der Umweltvorsorge (Vorbeugung gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen) und des Umweltschutzes (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) sind bei der Feststellung des Baubedarfs, der Aufstellung des Bauprogramms, der Planung und der Ausführung von Bauaufgaben des Landes verstärkt zu berücksichtigen. Dabei ist aktiven und passiven Einflüssen (z. B. Emissionen, Immissionen) Rechnung zu tragen.

Außerdem ist bei Bauaufgaben des Landes verstärkt auf die Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe und Bauteile sowie die umweltfreundliche Ausführung der Bauleistungen zu achten.

Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf nicht dazu führen, daß die notwendigen Anforderungen der Umweltvorsorge, des Umweltschutzes und der Umweltfreundlichkeit (im folgenden zusammenfassend mit „Umweltschutz“ bezeichnet) bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes unberücksichtigt bleiben.

Bauaufgaben des Landes sind Neu-, Um-, Erweiterungs- und Wiederaufbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen von

- Gebäuden
- sonstigen Bauwerken
- Innenräumen
- Verkehrsanlagen
- Anlagen der Technischen Ausrüstung
- sonstigen technischen Anlagen
- Freianlagen.

Auf die Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NW (RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 28. 5. 1986 - SMBL. NW. 236 -) wird Bezug genommen.

1 Feststellung des Baubedarfs, Aufstellung des Bauprogramms

Soweit die jeweils zuständige staatliche Bauverwaltung bei der Feststellung des Baubedarfs (RLBau

NW C 3 und D 2.11) und bei der Aufstellung des Bauprogramms (RLBau NW E 2) mitwirkt, hat sie bereits in dieser Phase die Belange des Umweltschutzes zu beachten.

2 Planung

Für die Berücksichtigung des Umweltschutzes ist die Planung das entscheidende Stadium.

2.1 Grundlagenermittlung

Das Grundstücksgutachten (RLBau NW K 1) muß Aussagen über schädliche Umwelteinwirkungen und Altlasten enthalten.

Bei der Grundlagenermittlung ist auch zu prüfen, ob von der Baumaßnahme schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können oder ob sie solchen Einwirkungen ausgesetzt ist (Prüfung der Umwelterheblichkeit).

Soweit schädliche Umwelteinwirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, ist im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit festzustellen,

- welche Auswirkungen zu erwarten sind
- wie sie zu bewerten sind
- welche Abhilfen oder anderen Lösungen möglich sind, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern.

2.2 Vorplanung

2.2.1 Sowohl beim Erarbeiten des Planungskonzepts als auch bei der Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten sind die Anforderungen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

2.2.2 Soweit nach Art der Bauaufgabe einschlägig, sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

Planung und Erschließung

- Einbindung in das städtebauliche Umfeld und die natürliche Landschaft
- Schonung der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser
- Beachtung klimatischer Gegebenheiten
- sparsamer Umgang mit Bauland
- weitgehende Vermeidung versiegelter Flächen
- weitgehender Schutz vor Immissionen
- weitgehende Verringerung von Emissionen

Gebäudeplanungen

- Stellung und Gestaltung der Baukörper im Hinblick auf Windeinwirkung und einen möglichst bedarfsgerechten passiven Sonnenwärmegewinn
- Anordnung der Räume nach Wärmebedarf
- Vorkehrungen gegen Lärm von innen und außen
- Einbeziehung von Grün

Technische Ausrüstung

- Auswahl der bedarfs- und nutzungsgerechten technischen Systeme unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes
- Wärmerückgewinnung
- Nutzung regenerierbarer Energiequellen sowie Energieversorgungssysteme mit hohem Nutzungsgrad
- Verwendung wassersparender Installationen
- Sammlung und Nutzung von Regenwasser
- meßtechnische Ausstattung in der Weise, daß neben betriebswirtschaftlichen auch ökologische Folgerungen für die Betriebsführung gezogen werden können.

Energieeinsparung

- Optimierung von Wärmedämmung und Wärmespeicherung
- Optimierung des passiven Sonnenwärmegewinns
- klimaausgleichende Wirkung von Fassaden- und Dachbegrünungen

Baustoffe

- Verwendung schadstoffarmer und diffusionsoffener Baumaterialien aus natürlichen Grundstoffen
- Wiederverwendung von Baustoffen und -teilen.

2.2.3 Umweltfreundliche Produkte und Ausführungsarten

Baustoffe und die Ausführung von Bau- und sonstigen Leistungen sind umweltfreundlich, wenn bei der Herstellung und Verwendung der Baustoffe und bei der Ausführung der Leistungen weniger Ressourcen verbraucht und die belebte und unbelebte Umwelt und die Gesundheit des Menschen weniger belastet werden als bei vergleichbaren Produkten und Ausführungsarten.

Umweltfreundlich sind z. B. Produkte, denen das „Umweltzeichen“ erteilt worden ist.

Informationen über diese Produkte und ihre Hersteller oder Vertreiber sind in Merkblättern des Umweltbundesamtes zusammengefaßt. Die Merkblätter können vom Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 1000 Berlin 33, angefordert werden. Wenn weitere Angaben zu einem Produkt, insbesondere über seine Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit, benötigt werden, können vom Umweltbundesamt die Vergabegrundlagen für das Umweltzeichen und spezielle Informationen angefordert werden.

2.2.4 Umweltschädliche Produkte

Folgende Produkte dürfen nicht mehr verwendet werden:

- Transformatoren und Kondensatoren mit Füllung aus polychlorierten Biphenylen (PCB) in Neuanlagen
 - die korrosionshemmenden chemischen Sauerstoffbindemittel Hydrazin bzw. Levoxin im Dampf für die Luftbefeuchtung
- In Heizsystemen dürfen diese Mittel nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden. In diesen Fällen muß durch die Bauart der Heizkessel und Wärmetauscher sichergestellt sein, daß sie nicht in die Warmwasserversorgungsanlage eindringen können.
- schwachgebundene Asbestprodukte
 - pentachlorphenol-(PCP)-haltige Holzschutzmittel in Innenräumen.

2.3 Entwurfsplanung

Das Planungskonzept ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes durcharbeiten. Die umweltgerechte Lösung der Planungsaufgabe ist im Erläuterungsbericht (RLBau NW M 21) darzustellen.

Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat bei der Prüfung der Haushaltsunterlage-Bau auf die Berücksichtigung des Umweltschutzes besonders zu achten und in ihrem Prüfbericht dazu gesondert Stellung zu nehmen.

2.4 Genehmigungs- und Ausführungsplanung

Haben sich die Erkenntnisse über die Anforderungen des Umweltschutzes, die der Entwurfsplanung zugrundegelegt worden sind, weiterentwickelt, so ist dem in diesen Planungsphasen Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls ist ein Nachtrag zur genehmigten Haushaltsunterlage-Bau aufzustellen (RLBau NW E Nr. 3.8).

2.5 Verträge mit freiberuflich Tätigen

Das Bauamt hat dafür zu sorgen, daß die freiberuflich Tätigen auch ihre vertraglichen Verpflichtungen zu einer umweltschutzgerechten Planungsordnungsgemäß und vollständig erfüllen (RLBau NW K 12 Nr. 4).

3 Vergabe der Bau- und sonstigen Leistungen

3.1 Wettbewerb

Bei der Förderung des Umweltschutzes ist der Wettbewerbsgrundsatz (§ 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/A, § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A) zu beachten.

3.2 Leistungsbeschreibung

Bei der Beschreibung der zu vergebenden Leistungen sind die Anforderungen zu stellen, die nach dem Ergebnis der Planung notwendig und möglich sind, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern. Um die Markteinführung umweltfreundlicher Produkte zu erleichtern, sollen möglichst auch umweltfreundliche Produkte oder Ausführungsarten nachgefragt werden. Regelungen für eine umweltfreundliche Bauausführung (z. B. für die Baustelleneinrichtung, den Einsatz von Baumaschinen) sind zu treffen.

3.3 Aufforderung zur Angebotsabgabe

In die Aufforderung zur Angebotsabgabe [EVM(B)A] ist - soweit es nicht aus besonderen Gründen des Einzelfalles unterbleiben kann - der Hinweis aufzunehmen, daß der Auftraggeber bei der Beurteilung der Angebote besonderen Wert auf die Umweltschutzgesichtspunkte legt (§ 17 Nr. 4 Abs. 1q) VOB/A).

3.4 Nebenangebote

Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die dem Umweltschutz dienen und in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots zulässig [Nr. 5.3 EVM(B) A].

In geeigneten Fällen ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe [EVM(B) A] anzugeben, daß Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die dem Umweltschutz dienen, gewünscht werden.

Vom Bieter sind, soweit er eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vorschriften oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, im Angebot entsprechende Angaben über die umweltgerechte Beschaffenheit und Ausführung seiner Leistung zu verlangen.

3.5 Wertung der Angebote

Sind in die Leistungsbeschreibung Anforderungen aus Gründen des Umweltschutzes aufgenommen worden, ist bei der Wertung darauf zu achten, ob und inwieweit diese Anforderungen von den einzelnen Angeboten erfüllt werden.

Der Zuschlag soll auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und Umweltschutzgesichtspunkte, gegebenenfalls auch gestalterischer und funktionsbedingter Gesichtspunkte, als das annehmbarste (VOB) oder wirtschaftlichste (VOL) erscheint.

Das annehmbarste oder wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der geforderten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird.

Eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel kann auch gewährleistet sein, wenn durch die umweltschonenden Eigenschaften der angebotenen Baustoffe, Bauteile und Ausführungsarten nicht berechenbare volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen entstehen.

Trägt ein Angebot den Belangen des Umweltschutzes in noch größerem Umfang Rechnung, als es der Auftraggeber gefordert hat (z. B., weil es mehr umweltfreundliche Produkte oder - als Nebenangebot - Leistungen enthält, die dem Umweltschutz in erhöhtem Maß gerecht werden), soll der Zuschlag auf dieses Angebot auch dann erteilt werden, wenn sein Preis wegen der besseren Umweltschutzeigenschaften um bis zu 5 v. H. über dem Preis des annehmbarsten oder wirtschaftlichsten Angebots liegt. In Zweifelsfällen oder bei Mehrpreisen über 5 v. H. entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

4 Informationen

Zur Information und zur Beratung in Einzelfällen wird auf folgende Institutionen hingewiesen:

- Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
1000 Berlin 33

- Bundesgesundheitsamt
Corrensplatz 1
1000 Berlin 33

- Institut für Bautechnik
Reichpietschufer 72-76
1000 Berlin 30

- Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB)
Theaterplatz 14
5100 Aachen

- Institut für Baubiologie
Heilig-Geist-Str. 54
8200 Rosenheim

- Bundesverband Gesundes Bauen und Wohnen e. V.
Postfach 1
3305 Evessen

5 Erfahrungsberichte

Über Erfahrungen mit der verstärkten Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes ist der Obersten Technischen Instanz bis zum 1. 4. 1989 auf dem Dienstweg zu berichten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, diesen RdErl. entsprechend anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

- MBl. NW. 1988 S. 189.

8054

Durchführung der Gefahrstoffverordnung und der Druckluftverordnung

Verfahren zur Ermächtigung von Ärzten für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 1. 1988 - III A 3 - 8200/8254.3 (III Nr. 1/88)

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für das Verfahren zur Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach

- § 28 Abs. 2 i. V. m. Anhang V sowie § 35 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721),

- §§ 10 und 11 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965).

2 Grundsatz

Zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen kann ermächtigt werden, wer

1. zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist,
2. die für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen jeweils erforderlichen besonderen Fachkenntnisse besitzt und
3. über die für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen verfügt.

3 Antrag

Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist für Antragsteller mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Düsseldorf oder Köln beim

- Staatlichen Gewerbearzt Düsseldorf, Gurlittstr. 55, 4000 Düsseldorf 1,

für Antragsteller mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold oder Münster

- beim Staatlichen Gewerbearzt Bochum, Marienplatz 2, 4630 Bochum 1,

Anlage 1 nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen müssen beigelegt sein.

4 Prüfung

4.1 Für die Erteilung der Ermächtigung ist der Staatliche Gewerbearzt zuständig. Er prüft den Antrag und die Antragsunterlagen auf das Vorliegen der Ermächtigungsvoraussetzungen nach Anlage 2, Spalten 4 und 5. Mit dem Antragsteller kann ein Informationsgespräch geführt, außerdem kann die apparative, personelle und räumliche Ausstattung an Ort und Stelle überprüft werden.

Anlage 2

4.2 Wird die Ermächtigung für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen beantragt, die auch in der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (VBG 100/GUV 0.6) vorgeschrieben sind, ist vom Staatlichen Gewerbearzt die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Erteilung der Ermächtigung nach der vorgenannten Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Stelle zu dem Antrag zu hören.

5 Erteilung der Ermächtigung

Anlagen 3 u. 4

5.1 Die Ermächtigung wird nach den Mustern der Anlagen 3 und 4 für die beantragte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erteilt. Sie kann regional und betriebsbezogen beschränkt werden.

5.2 Die Ermächtigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Nebenbestimmungen (Vorbehalt des Widerrufs und Auflagen) versehen sowie befristet erteilt werden.

5.3 Der vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beauftragten Stelle, die nach Nummer 4.2 gehört wurde, ist ein Abdruck der Entscheidung zu übersenden.

6 Auflagen

Als Auflagen kommen insbesondere in Frage:

- Verpflichtung zur Beachtung bestimmter Richtlinien, berufsgenossenschaftlicher Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen oder anderer Regeln bei der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach Anlage 2 Spalte 6.

- Verpflichtung zur persönlichen Vornahme der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen - ausgenommen Röntgen-, Labor-, audiometrische und lungenfunktionsanalytische Untersuchungen - und zur persönlichen Beurteilung der Untersuchungsergebnisse (auch der Fremdleistungen). Werden Fremdleistungen in Anspruch genommen, so ist deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen und ggf. nachzuweisen.

- Verpflichtung zur Dokumentation und Aufbewahrung der Untersuchungsbefunde und Ergebnisse bis zu einer bestimmten Frist sowie zur Aushändigung an den Staatlichen Gewerbearzt bei Erlöschen der Ermächtigung.

- Verpflichtung zur Führung, Aufbewahrung, Vorlage und Übergabe einer nach § 12 Abs. 1 bis 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (VBG 100/GUV 0.6) entsprechenden Gesundheitsakte, wenn die Ermächtigung für die Vornahme der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung wegen Einwirkung von krebserzeugenden Gefahrstoffen erteilt wird.

- Verpflichtung zu regelmäßigen Angaben für statistische Zwecke.

- Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Vorlage des Nachweises über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

- Verpflichtung zur Mitteilung an den Staatlichen Gewerbearzt bei einer Änderung der Ermächtigungsvoraussetzungen, insbesondere

- Wechsel des Betriebsortes oder der ärztlichen Praxis,

- Verzicht auf die Ermächtigung und

- Beendigung der ärztlichen Berufsausübung.

- Verpflichtung zur regelmäßigen Wartung der für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen eingesetzten Geräte, insbesondere

- Audiometer

- Ergometer

- Lungenfunktionsmeßgeräte.

- Verpflichtung zur Qualitätskontrolle der Laboruntersuchungen nach TRGS (TRGA) 410. Dies gilt auch dann, wenn der ermächtigte Arzt fremde Labors beauftragt.

Antrag
auf Ermächtigung zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
nach staatlichen Vorschriften

1 Personalien

1.1 Name **1.2 Vorname**

.....

1.3 Geb.-Datum

.....

2 Anschrift (Praxis)

Straße, Haus-Nr.

.....

PLZ **Ort**

.....

Telefon:

..... /

3 Zeitpunkt der Approbation (Tag, Monat, Jahr):

4 (Teil-)Gebietsbezeichnung (auch, wenn nicht auf diesem Gebiet tätig):

1.

2.

3.

	ja	nein
4.1 Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“*)	☐	☐
4.2 Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“*)	☐	☐
4.3 Arbeitsmedizinische Fachkunde*) (i. S. v. § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ [VBG 123])	☐	☐
4.4 Teilnahme an anderen einschlägigen Kursen (s. Anlage 2, Spalte 4)*)	☐	☐

wenn ja, an welchen

.....
 *) Bitte Fotokopie der entsprechenden Urkunden beifügen.

5 Derzeitige Tätigkeit

.....

.....

.....

6 In welchen Betrieben sollen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden?

Unternehmen		Schlüssel-Nr. (wird von der Ermächtigungsbehörde ausgefüllt)
6.1	Name, Firmenbezeichnung *	
		
		
	Straße, Haus-Nr.	des Staatl. Gewerbeaufsichtamtes:
		
	PLZ/Ort	
		
	Telefon	des Unfallversicherungsträgers (BG):
	/.....	
6.2	Name, Firmenbezeichnung	
		
		
	Straße, Haus-Nr.	des Staatl. Gewerbeaufsichtamtes:
		
	PLZ/Ort	
		
	Telefon	des Unfallversicherungsträgers (BG):
	/.....	
6.3	Name, Firmenbezeichnung	
		
		
	Straße, Haus-Nr.	des Staatl. Gewerbeaufsichtamtes:
		
	PLZ/Ort	
		
	Telefon	des Unfallversicherungsträgers (BG):
	/.....	
6.4	Name, Firmenbezeichnung	
		
		
	Straße, Haus-Nr.	des Staatl. Gewerbeaufsichtamtes:
		
	PLZ/Ort	
		
	Telefon	des Unfallversicherungsträgers (BG):
	/.....	
6.5	Weitere Firmen bitte auf gesondertem Blatt aufnehmen.	

- 7 Die Ermächtigung wird beantragt für Vorsorgeuntersuchungen nach

- | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|
| | | ja | nein |
| 7.1 | Gefahrstoffverordnung
Wenn ja, für welche Gefahrstoffe | ☐ | ☐ |

- 7.2 Druckluftverordnung ☐ ☐

- 8 Welche Erfahrungen haben Sie auf den Gebieten, für die Sie eine Ermächtigung beantragen?
(Bitte kurze Angaben hierzu)

- 9 Welche apparative Ausrüstung steht zur Verfügung?

- ## 9.1 Röntgengeräte

- ### 9.1.1 Röntgengeräte (für Lungenaufnahmen):

- | | |
|--------------------|-------|
| - Typenbezeichnung | |
| - Ventile | |
| - kV | |
| - mA | |

- | | ja | nein |
|----------------------|--------------------------|--------------------------|
| zur Herstellung von | | |
| - Schichtaufnahmen | ☐ | ☐ |
| - Hartstrahlufnahmen | ☐ | ☐ |

- 9.12** Sofern Sie über kein geeignetes Röntgengerät verfügen: Durch wen lassen Sie die Röntgenaufnahmen anfertigen?

Name, ggf. Bezeichnung der Einrichtung

Straße, Haus-Nr.

PLZ/Ort

Telefon: /

9.2 Laboruntersuchungen

9.2.1 im eigenen Labor:

ja nein

Urinstatus

☐☐

Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit

☐☐

Kleines Blutbild (Hämoglobinbestimmung, Zählung der Erythrozyten und Leukozyten)

☐☐

Vollständiger Blutstatus (Kleines Blutbild und Differential-Blutbild)

☐☐

Vollständiger Blutstatus mit Thrombozytenzählung

☐☐

Harnsäurebestimmung

☐☐

Blutzuckerbestimmung

☐☐

Bleibestimmung im Blut

☐☐

Quecksilberbestimmung

☐☐

Karboxihämoglobin (Co-Hämoglobin)

☐☐

Koproporphyrin

☐☐ δ -Aminolävulinsäure☐☐

Leberenzyme

☐☐

Chrombestimmung im Urin

☐☐

Cadmiumbestimmung im Urin

☐☐

Fluoridbestimmung im Urin

☐☐

Sonstige:

.....

.....

.....

.....

9.2.2 Nicht im eigenen Labor:

9.2.2.1 Welches Labor nehmen Sie in Anspruch?

Name, Firmenbezeichnung

.....

Straße, Haus-Nr.

.....

PLZ/Ort

.....

Telefon: /

9.2.2.2 Wodurch ist sichergestellt, daß sämtliche Laboruntersuchungen nach der TRGS 410 durchgeführt werden?

.....

.....

9.3 Herz-, Kreislauf- und Lungenfunktionsprüfung

ja nein

– EKG

☐☐

– Fahrradergometer

☐☐

– Gerät zur Durchführung von Lungenfunktionsprüfungen

☐☐

Typenbezeichnung

9.4 Sonstige Untersuchungsmöglichkeiten:

ja nein

Inhalationstest

☐☐

Hauttestungen

☐☐

Sehtest einschl. Prüfung des Farbtüchtigkeitssinns

☐☐

Spekulumuntersuchung der Nase

☐☐

Gesichtsfeldprüfung

☐☐

Augenhintergrunduntersuchung

☐☐

9.5 Bei Antrag auf Ermächtigung „silikogener Staub/Asbest“

- | | | | |
|-------|---|--------------------------------|----------------------------------|
| 9.5.1 | Zum Zwecke einer verlaufsadäquaten und datenverarbeitungsgerechten Beschreibung pulmonaler und pleuraler Röntgenzeichen bin ich zur Befundung und Klassifikation der Röntgenbilder nach der internationalen Pneumokoniose-Klassifikation (ILO 1980/Bundesrepublik) und zur Dokumentation im Untersuchungsbogen „gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub“ (VA2-G 1) befähigt und bereit. | ja
☐ | nein
☐ |
| 9.5.2 | Die dafür notwendigen Vergleichs-Standard-Röntgenbilder stehen mir zur Verfügung. | ☐ | ☐ |
| 9.5.3 | Die Röntgenaufnahmen werden von mir für weitere Nachuntersuchungen und Begutachtungen oder auf Anforderung der Berufsgenossenschaft zur Verfügung gestellt, soweit Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dem nicht entgegenstehen. | ☐ | ☐ |
| 9.5.4 | Ich bin zur Gewährleistung einer einheitlichen Beurteilung der Röntgenbilder und der Untersuchungsberichte mit einer Zweitbeurteilung einverstanden. | ☐ | ☐ |

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift des Antragstellers**Begriffsbestimmungen**

- AAS – Atomabsorptionsspektrometer
 DC – Dünnschichtchromatograph
 GC – Gaschromatograph
 MS – Massenspektrometer
 HPLC – Hochdruckflüssigkeitschromatograph

Ermächtigungsvoraussetzungen und Auflagen

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Gefahrstoff	Zielorgane	persönliche Voraussetzungen	spezielle apparative Ausstattung	Auflage nach
1	Arsentrioxid, Arsenpentoxid, arsenige Säure, Arsensäure und ihre Salze (Arsenite, Arsenate)	Lunge, Bronchien, Leber, Haut evtl. Nase	Standard*)	Röntgengerät, Photometer (Leberdiagn.), Nasenspekulum, AAS (flammenlos)	G 16**)
2	Silikogener Staub/Asbest	Lunge	Standard und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an anerkanntem Einführungsseminar in die Befundung und Klassifikation der Röntgenbilder nach der internationalen Pneumokoniose-Klassifikation (ILO 1980/Bundesrepublik)	Röntgengerät Anwendungsklasse IV mit Hartstrahltechnik, Lungenfunktionsmeßgeräte	G 1.1/ G 1.2
3	Benzol	Blut, Knochenmark	Standard	HPCL, GG, Photometer	G 8
4	Calciumchromat, Chrom-III-Chromate, Zinkchromat, Strontiumchromat	Lunge, Bronchien	Standard	Röntgengerät, Lungenfunktionsmeßgerät, Nasenspekulum, AAS (flammenlos)	G 15
5	Nickelverbindungen in Form atembare Tröpfchen, Nickel-tetracarbonyl	Lunge, Bronchien evtl. Nase	Standard	Röntgengerät, Lungenfunktionsmeßgerät, Nasenspekulum, AAS (flammenlos)	G 36
6	Vinylchlorid	Leber, Knochen, Haut, Blut	Betriebsarzt in der chem. Industrie	Röntgengerät mit Möglichkeit für Aufnahme der Hände, Photometer (Leberdiagnostik), GC-MS	G 33
7	2-Naphthylamin 4,4'-Methylen-bis (2 Chloranilin)	Blase	Standard und ge-regelte Zusammenarbeit mit Urologen und Pathologen oder Betriebsarzt in der chem. Groß-industrie	GC, DC (Screening)	G 33
8	Antifouling, Farben	Schleimhäute, Leber, Niere, Nervensystem	Standard	Röntgengerät, Lungenfunktionsmeßgerät, Photometer (Leberdiagnostik)	
9	Oberflächenbehandlung in Räumen und Behälter		Standard, im Einzelfall kann Nachweis einer Ermächtigung nach (G 26) „Atemschutzgeräte“ erforderlich sein	Photometer (Leberdiagnostik)	
10	Pentachlorethan	Leber	Standard	Photometer (Leberdiagnostik)	G 18

*) Standard: Arzt für Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder Fachkunde i.S.v. § 3 der VBG 123 in der jeweils geltenden Fassung oder Ärzte/Gebietsärzte anderer Gebiete/Teilgebiete ohne vorgenannte Voraussetzungen, sofern sie besondere Erfahrungen auf dem Gebiet nachgewiesen haben, für das sie die Ermächtigung beantragen.

**) G = Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Gefahrstoff	Zielorgane	persönliche Voraus- setzungen	spezielle apparative Ausstattung	Auflage nach
11	Tetrachlorethan	Leber	Standard	Photometer (Leberdiagnostik)	G 18
12	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) „Tetra“	Leber	Standard	Photometer (Leberdiagnostik)	G 13
13	n-Dimethylnitrosamin	multilokulär, Atemwege	Standard	Röntgengerät	G 40
14	Beryllium und seine Verbindungen	Lunge	Standard	Röntgengerät AAS (flammenlos)	G 40
15	Kobalt und seine schwerlöslichen Salze	Atemwege, Haut	Standard	Röntgengerät	G 40
16	2-Nitropropan	Leber	Standard	Photometer (Leberdiagnostik)	G 40
17	Epichlorhydrin		Standard		G 40
18	Hydrazin		Standard	Fluorimeter	G 40
19	Peche, Teere, Teeröle	Haut; bei Inhalation Lunge, Kehlkopf	Standard	bei inhalativer Auf- nahme Röntgengerät	G 4
20	Acrylnitril		Betriebsarzt in der chem. Industrie		G 40
21	sonstige krebserzeu- gende Arbeitsstoffe		Betriebsarzt der chem. Industrie oder Standard		G 40
22	Blei	Blutbildungs-, Gefäß- und Nervensystem	Standard	Photometer (ALA) und/oder UV-Lampe mit Filter (Kopro- porphyrin). Falls ALA und/oder KP nicht im eigenen Labor bestimmt werden, Ermächtigung nur mit „Einschränkung“ (s. Anlage)	G 2

- Ermächtigung

Aufgrund des § 30 Abs.1 der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) in der derzeit geltenden Fassung ermächtige ich widerruflich

Frau/Herrn

in

zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen an Arbeitnehmern, an deren Arbeitsplätzen mit einem Überschreiten der Auslöseschwelle (bei denen mit Einwirkungen) folgender Stoffe zu rechnen ist:

.....
(Stoffe des Anhangs V Gefahrstoffverordnung, für die die Ermächtigung erteilt werden soll)

Die Ermächtigung ist auf

(Stadt, Landkreis, Betriebe)

begrenzt.

Nebestimmungen

Verwaltungsgebühren

Rechtsbehelfsbelehrung

Ermächtigung

Aufgrund des § 13 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der derzeit geltenden Fassung ermächtige ich widerruflich

Frau/Herrn:

in

zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen an Arbeitnehmern, die in Druckluft beschäftigt werden.

Die Ermächtigung ist auf
(Stadt, Landkreis, Betriebe)

begrenzt.

Nebestimmungen
Verwaltungsgebühren
Rechtsbehelfsbelehrung

II.**Landesrechnungshof****Ministerpräsident****Honorarkonsulat der Republik Südafrika,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 2. 1988 –
II C 4 – 448 – 2/74

Der Leiter des Honorarkonsulats der Republik Südafrika in Düsseldorf, Herr Josef Rurik, ist am 1. 1. 1988 von seinem Amt als Honorarkonsul zurückgetreten.

Das ihm am 30. 1. 1975 erteilte Exequatur ist damit erloschen. Das Honorarkonsulat der Republik Südafrika in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NW. 1988 S. 202.

Innenminister**Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 4. 2. 1988 – V A 4/12.22.44

Der Dienstaussweis Nr. Sch 145 des Dipl.-Ing. Franz-Josef Schauerte, ausgestellt am 17. 2. 1982 vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg, ist verlorengegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesvermessungsamt NW, Postfach 20 50 07, 5300 Bonn 2, zuzustellen.

– MBl. NW. 1988 S. 202.

Ungültigkeit eines Dienstaussweises

Bek. d. Landesrechnungshofs v. 8. 2. 1988 – Pr 4 – 220 E – 5

Der Dienstaussweis Nr. 520 des Oberregierungsrats Diplom-Volkswirt Herbert Schindler, ausgestellt am 19. 9. 1986 vom Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 202.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Vorsitz in der Vertreterversammlung
und im Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen v. 24. 2. 1988

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat in seiner Sitzung am 23. 2. 1988 den stellv. Vorsitzenden des Vorstandes neu gewählt.

Die Besetzung im Vorsitz der Vertreterversammlung und des Vorstandes ist wie folgt:

Vorsitzender der Vertreterversammlung

N. N.

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Georg Booms, Lange Kuhle 80, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Vorsitzender des Vorstandes

Herr Bernhard Kolks, Vorländerweg 71, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Herr Georg Henke, Spandauer Str. 25, 5900 Siegen
– Vertreter der Arbeitgeber –

Münster, 24. Februar 1988

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Kolks
Vorsitzender

– MBl. NW. 1988 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177–3369